

**Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende  
der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge Lateinische Philologie  
mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Education (M.Ed.)  
und des Zwei-Fächer-Masterstudiengangs  
Lateinische Literaturen mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)  
(Fachprüfungsordnung Lateinische Philologie  
und Lateinische Literaturen (Zwei-Fächer))**

**Vom 28. Juni 2017**

NBl. HS MSGJFS Schl.-H. 2017, S. 56

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 28.06.2017

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 39), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 342), wird nach Beschlussfassung des Konvents der Philosophischen Fakultät vom 2. November 2016 und vom 11. Januar 2017 die folgende Satzung erlassen:

### **Inhaltsübersicht**

#### **Abschnitt 1: Allgemeine Prüfungsbestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienjahr
- § 3 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 6 Bachelor- und Masterarbeit
- § 7 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

#### **Abschnitt 2: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)**

- § 8 Studienziel, Zweck der Prüfung
- § 9 Studienaufbau
- § 10 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen im Bachelorstudium
- § 11 Bildung der Fachnote

#### **Abschnitt 3: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)**

- § 12 Studienziel, Zweck der Prüfung
- § 13 Studienaufbau
- § 14 Bildung der Fachnote

#### **Abschnitt 4: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.) (Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen)**

- § 15 Studienziel, Zweck der Prüfung
- § 16 Studienvolumen
- § 17 Mündliche Masterprüfung
- § 18 Bildung der Fachnote

#### **Abschnitt 5: Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage: Übersicht der Module und Prüfungsleistungen

Anhang: Module / Lehrveranstaltungen in weiteren Studiengängen

**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter**

**Abschnitt 1: Allgemeine Prüfungsbestimmungen**

**§ 1  
Geltungsbereich**

(1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge (Zwei-Fächer-Prüfungsordnung) und der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Prüfungsverfahrensordnung) das Studium der Fächer Lateinische Philologie und Lateinische Literaturen im Rahmen der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

(2) Sie gilt für

1. alle Module, die ausschließlich Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge sind,
2. alle Module, die Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge und zugleich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind,
3. alle Module, die ausschließlich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind.

**§ 2  
Studienjahr**

(1) Die Studiengänge dieser Fachprüfungsordnung sind nach Studienjahren mit Beginn im Wintersemester organisiert. Eine Lehrveranstaltung wird in der Regel jährlich einmal angeboten: Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein ungerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Wintersemester angeboten; Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein gerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Sommersemester angeboten.

(2) Einschreibungen in Bachelorstudiengänge für ungerade Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester, für gerade Fachsemester nur zu einem Sommersemester vorgenommen.

(3) Einschreibungen in Masterstudiengänge sind sowohl für gerade als auch für ungerade Fachsemester zum Winter- und zum Sommersemester möglich. Der Studienbeginn wird zum Wintersemester empfohlen, da anderenfalls aufgrund des Studienjahres ein studienplanmäßiges Studium mit einem Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit nicht gewährleistet werden kann.

**§ 3  
Unterrichts- und Prüfungssprache**

Unterrichts- und Prüfungssprache ist neben dem Deutschen das Lateinische.

**§ 4  
Prüfungsausschuss**

(1) Die Philosophische Fakultät bildet für die gesamte Fakultät einen Fakultätsprüfungsausschuss, der abweichend von der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge aus der Dekanin oder dem Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzenden, je einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer aus den drei Wissenschaftsbereichen der Philosophischen Fakultät, zwei promovierten Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes und einer oder einem Studierenden besteht. Der Fakultätsprüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für

## **Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter**

- Empfehlungen für Änderungen der Fachprüfungsordnung,
- die Genehmigung individuell abweichender Studienpläne, Fächerkombinationen oder Wahlpflichtfächer,
- die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
- die Entscheidung in Zweifelsfällen über die Auslegung von Prüfungsordnungen,
- die Entscheidung über Widersprüche im Prüfungsverfahren und
- die Entscheidung über Härtefallanträge auf weitere Wiederholung einer Prüfung unter Beteiligung der betroffenen Fächer.

Bei der Entscheidung über Widersprüche und Härtefallanträge im Prüfungsverfahren wirkt das studentische Mitglied nur mit beratender Stimme mit, es sei denn, es besitzt selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation. Für Regelfälle kann der Ausschuss die Entscheidungsbefugnis dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zusätzlich bilden die für die in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge zuständigen Einrichtungen einen Fachprüfungsausschuss. Der Fachprüfungsausschuss besteht aus Vertreterinnen oder Vertretern der Mitgliedergruppen gemäß § 13 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 HSG. Auf Vorschlag des Fachs bestimmt der Fakultätskonvent die Anzahl der Sitze und ihre angemessene Verteilung auf die Mitgliedergruppen und wählt die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses. Die oder der Vorsitzende wird gemäß § 104 Absätze 1 und 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein gewählt.

(3) Der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 HSG steht die Mehrheit der Sitze im Fachprüfungsausschuss zu. Den Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Nummern 2 und 3 HSG steht mindestens ein Sitz zu. Der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 3 HSG können mehr Sitze zugeordnet werden als der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 HSG.

(4) Der Fachprüfungsausschuss nimmt alle den Prüfungsausschüssen in dieser Prüfungsordnung, der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung und der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge zugewiesenen Aufgaben wahr, die nicht in die Zuständigkeit des Fakultätsprüfungsausschusses fallen.

(5) Der Fachprüfungsausschuss tritt nach Bedarf oder auf Antrag eines seiner Mitglieder zusammen.

## **§ 5**

### **Modulprüfungen und Modulnoten**

(1) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Modulprüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage.

(2) Der Umfang einer Klausur umfasst mindestens 90 Minuten und höchstens 180 Minuten. Der Umfang einer Seminararbeit umfasst mindestens 10 und höchstens 30 Seiten. Der Umfang eines Essays umfasst mindestens zwei und höchstens fünf Seiten. Die mündliche Prüfung im M.Ed. dauert mindestens 45 und höchstens 60 Minuten.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gewichteten Mittel der erzielten Einzelnoten. Die Art der Gewichtung ergibt sich aus der Anlage.

(4) Wird eine Modulprüfungsleistung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam gestellt, wird die Note gemeinsam festgelegt.

(5) Schriftliche Modulprüfungsleistungen werden innerhalb von sechs Wochen bewertet.

**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter**

**§ 6**

**Bachelor- und Masterarbeit**

(1) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Prüferinnen oder Prüfer und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung dieses Vorschlags begründet wird.

(2) Der Umfang der Arbeit soll im Bachelor 20 Seiten, im Master of Arts 100 Seiten und im Master of Education 75 Seiten nicht übersteigen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss und gibt dieses in geeigneter Weise bekannt.

**§ 7**

**Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen**

(1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird durch das Institut für Klassische Altertumskunde festgestellt. Die Teilnehmerzahl für Seminare darf nicht unter 15 festgesetzt werden. Melden sich zu den Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.

(2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, wie folgt. Grundsätzlich ist der Anmeldetermin maßgeblich. Diejenigen Studierenden sind zu bevorzugen, die sich als erste angemeldet haben. Um Härtefälle zu vermeiden, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag von dieser Regelung abweichen.

**Abschnitt 2: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)**

**§ 8**

**Studienziel, Zweck der Prüfung**

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiums Lateinische Philologie sollen den Studierenden die grundlegenden Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermittelt werden, dass sie zur Bildung wissenschaftlich fundierter Urteile und zu kritischer Reflexion der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigt werden. Darüber hinaus sollen sie in die Lage versetzt werden, das erworbene Wissen tätigkeits- oder berufsfeldspezifisch anzuwenden.

(2) Durch die Bachelorprüfung im Fach Lateinische Philologie wird festgestellt, ob die oder der Studierende die notwendigen Fachkenntnisse erworben hat und die wissenschaftlichen Methoden anwenden und die erworbenen Kenntnisse praktisch umsetzen kann.

**§ 9**

**Studienaufbau**

Das Fach Lateinische Philologie wird im Umfang von 43 Semesterwochenstunden und 70 Leistungspunkten studiert.

**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter**

### **§ 10**

#### **Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen und für den Zugang zu Modulen im Bachelorstudium**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Modul laph-GR ist der Nachweis des Graecums.
- (2) Voraussetzung für den Zugang zum Modul LP 1 ist das Bestehen von GL.
- (3) Voraussetzung für den Zugang zum Modul LP 2 ist das Bestehen von LP 1.
- (4) Voraussetzung für den Zugang zum Modul LD 1 ist das Bestehen von GL.
- (5) Voraussetzung für den Zugang zum Modul LD 2 ist das Bestehen von LP 1 und LD 1.
- (6) Voraussetzung für den Zugang zum Modul KA ist das Bestehen von LP 2 und LD 2.

### **§ 11**

#### **Bildung der Fachnote**

- (1) In die Fachnote gehen die Modulnoten der Module GL, LP 1, LD 1, LP 2, LD 2 und KA ein.
- (2) Die Fachnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der unter Absatz 1 genannten Modulnoten. Die schlechteste Modulnote wird gestrichen.

### **Abschnitt 3: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)**

### **§ 12**

#### **Studienziel, Zweck der Prüfung**

- (1) Im Rahmen des Masterstudiengangs Lateinische Literaturen sollen die im Bachelorstudium Lateinische Philologie bereits erworbenen wissenschaftlichen Qualifikationen und sprachlichen Fähigkeiten vertieft werden; Ziel ist die Erweiterung der fachlichen Kenntnisse und die Einübung der fachspezifischen Methoden. Vor allem vermittelt der Masterstudiengang Lateinische Literaturen aber zusätzlich zum bisherigen Bachelorstudium auch Kompetenzen im Bereich der mittel- und neulateinischen Literatur. Am Ende des Masterstudiums sollen die Studierenden in der Lage sein, die Einheit der drei Lateinischen Literaturen (Antike, Mittelalter, Neuzeit) zu erkennen, tiefergehende fachliche Zusammenhänge zu überblicken, die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden ihrer Fächer anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen zu reflektieren.
- (2) Die Masterprüfung im Fach Lateinische Literaturen bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat eine vertiefte wissenschaftlich-methodische und sprachliche Qualifikation erworben hat.

### **§ 13**

#### **Studienaufbau**

Das Fach Lateinische Literaturen wird im Umfang von 30 Semesterwochenstunden und 45 Leistungspunkten studiert.

**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter**

**§ 14  
Bildung der Fachnote**

Die Fachnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aller fünf Modulnoten.

**Abschnitt 4: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.) (Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen)**

**§ 15  
Studienziel, Zweck der Prüfung**

(1) Durch das Studium des Masterstudiengangs mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.) im Fach Lateinische Philologie sollen die Studierenden die für den Unterricht an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden sowie sprachliche Fertigkeiten erwerben.

(2) Durch die Prüfung im Fach Lateinische Philologie soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Unterricht an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen erforderlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und in der Lage ist, wissenschaftlich zu arbeiten und die dadurch gewonnenen Erkenntnisse anzuwenden.

**§ 16  
Studienvolumen**

Das Studienvolumen umfasst 20 Semesterwochenstunden und 33 Leistungspunkte.

**§ 17  
Mündliche Masterprüfung**

Zusätzlich zur Masterarbeit wird eine mündliche Abschlussprüfung abgenommen. Sie dauert 60 Minuten und wird mit sechs Leistungspunkten bewertet. Gegenstand der Prüfung sind zwei vom Prüfling gewählte lateinische Autoren, von denen der eine ein Prosaschriftsteller, der andere ein Dichter sein sollte. Teil der Prüfung ist eine mündliche Übersetzungsleistung. Der Prüfling muss darüber hinaus Kenntnisse in römischer Literaturgeschichte, antiker Geschichte, Mythologie und Kultur nachweisen können.

**§ 18  
Bildung der Fachnote**

Die Fachnote ergibt sich aus den vier Modulnoten nach folgendem Schlüssel: LSD 1 (35 %); LSD 2 (30 %); FDL 5 %; MA (30 %).

**Abschnitt 5: Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**§ 19  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. Sie findet für alle Bachelor- und Masterstudierenden Anwendung, die ihr Bachelor- und Masterstudium der Lateinische Philologie oder ihr Masterstudium der Lateinischen Literaturen ab dem Wintersemester 2017/18 aufnehmen.

## **Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter**

(2) Gleichzeitig tritt die bisher gültige Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge Lateinische Philologie mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Education (M.Ed.) und des Zwei-Fächer-Masterstudiengangs Lateinische Literaturen mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) (Fachprüfungsordnung Lateinische Philologie und Lateinische Literaturen (Zwei-Fächer)) vom 15. Mai 2014 (NBl. HS MBW Schl.-H. S. 48), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 33) außer Kraft.

(3) Für Studierende, die ihr Bachelor- oder Masterstudium der Lateinischen Philologie oder ihr Masterstudium der Lateinischen Literaturen vor dem Wintersemester 2017/18 begonnen haben, findet die gemäß Absatz 2 außer Kraft getretene Satzung in der bisher für sie geltenden Fassung weiter Anwendung. Sie können nach den Bestimmungen der gemäß Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung ihr Bachelorstudium bis zum 10. Juni 2021 und ihr Masterstudium bis zum 10. Juni 2020 abschließen. Studierende, die ihr Studium bis zu diesen Zeitpunkten nicht abgeschlossen haben, wechseln automatisch in die neue Fachprüfungsordnung.

(4) Nach ihrer bisher gültigen Fachprüfungsordnung erbrachte Leistungen werden gemäß der Anerkennungssatzung anerkannt. Modulprüfungen, die nach der bisher gültigen Fachprüfungsordnung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Der Fachprüfungsausschuss legt fest, für welche Module dieser Prüfungsordnung die vollständig absolvierten Module angerechnet werden.

Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Leistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, und werden die übrigen Leistungen nicht mehr angeboten, legt der Fachprüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, welche ergänzenden Prüfungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.

Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Fachprüfungsausschuss auf Antrag

(5) Im Übrigen gelten die Übergangsvorschriften der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung von 2017 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 28. Juni 2017 erteilt.

Kiel, den 28. Juni 2017

Prof. Dr. Michael Düring  
Dekan der Philosophischen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter**

**Anlage: Übersicht der Module und Prüfungsleistungen**

**1. Lateinische Philologie (Zwei-Fächer Bachelor 70 LP)**

<b>PHF-laph-GL</b>		<b>Grundlagenwissen</b>						
<b>Semesterlage</b>		<b>Dauer</b>			<b>Status</b>	<b>Zugangsvoraussetzung</b>	<b>LP / Workload</b>	
1. Semester		1 Semester			Pflicht	-	11 LP / 330 Stunden	
<b>Lehrveranstaltung(en)</b>		<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Status</b>	<b>Prüfungsleistung(en)</b>	<b>Bewertungsart</b>	<b>Wichtung</b>
GL1	Lateinische Literatur	Vorlesung	2	1	Pflicht	-	-	-
GL2	Einführung in die lateinische Sprache	Übung	5	8	Pflicht	Klausur (90 Min.)	benotet	50 %
GL3	Einführung in die lateinische Philologie	Übung	2	2	Pflicht	Klausur (90 Min.)	benotet	50 %
<b>PHF-laph-LP1</b>		<b>Lateinische Prosa 1</b>						
<b>Semesterlage</b>		<b>Dauer</b>			<b>Status</b>	<b>Zugangsvoraussetzung</b>	<b>LP / Workload</b>	
2. Semester		1 Semester			Pflicht	GL	15 LP / 450 Stunden	
<b>Lehrveranstaltung(en)</b>		<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Status</b>	<b>Prüfungsleistung(en)</b>	<b>Bewertungsart</b>	<b>Wichtung</b>
LP1.1	Lateinische Prosa	Vorlesung	2	1	Pflicht	-	-	-
LP1.2	Lateinische Prosa	Proseminar	2	5	Pflicht	Essay (5 S.)	benotet	50 %
LP1.3	Lektüre Lateinische Prosa	Übung	2	4	Pflicht	Lat.-Dt. Klausur (90 min.)	benotet	25 %
LP1.4	Sprache und Grammatik	*Sprachkurs	2	5	Pflicht	Dt.-Lat. Klausur (90 min.)	benotet	25 %
<b>PHF-laph-LD1</b>		<b>Lateinische Dichtung 1</b>						
<b>Semesterlage</b>		<b>Dauer</b>			<b>Status</b>	<b>Zugangsvoraussetzung</b>	<b>LP / Workload</b>	
3. Semester		1 Semester			Pflicht	GL	10 LP / 300 Stunden	
<b>Lehrveranstaltung(en)</b>		<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Status</b>	<b>Prüfungsleistung(en)</b>	<b>Bewertungsart</b>	<b>Wichtung</b>
LD1.1	Lateinische Dichtung	Vorlesung	2	1	Pflicht	-	-	-
LD1.2	Lateinische Dichtung	Proseminar	2	4	Pflicht	2 Essays (jeweils 5 S.)	benotet	50 %
LD1.3	Lektüre Lateinische Dichtung	Übung	2	5	Pflicht	Lat.-Dt. Klausur (90 min.)	benotet	50 %
<b>PHF-laph-LP2</b>		<b>Lateinische Prosa 2</b>						
<b>Semesterlage</b>		<b>Dauer</b>			<b>Status</b>	<b>Zugangsvoraussetzung</b>	<b>LP / Workload</b>	
4. Semester		1 Semester			Pflicht	LP1	12 LP / 360 Stunden	
<b>Lehrveranstaltung(en)</b>		<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Status</b>	<b>Prüfungsleistung(en)</b>	<b>Bewertungsart</b>	<b>Wichtung</b>
LP2.1	Lateinische Prosa	Vorlesung und Selbststudium	2	6	Pflicht	Lat.-Dt. Klausur (90 min.)	benotet	50 %
LP2.2	Sprache und Grammatik	*Sprachkurs	2	6	Pflicht	Dt.-Lat. Klausur (90 min.)	benotet	50 %
<b>PHF-laph-LD2</b>		<b>Lateinische Dichtung 2</b>						
<b>Semesterlage</b>		<b>Dauer</b>			<b>Status</b>	<b>Zugangsvoraussetzung</b>	<b>LP / Workload</b>	
5. Semester		1 Semester			Pflicht	LD1, LP1	9,5 LP / 285 Stunden	
<b>Lehrveranstaltung(en)</b>		<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Status</b>	<b>Prüfungsleistung(en)</b>	<b>Bewertungsart</b>	<b>Wichtung</b>
LD2.1	Lateinische Dichtung	Vorlesung	2	1	Pflicht	-	-	-
LD2.2	Lateinische Dichtung	Hauptseminar	2	4,5	Pflicht	Hausarbeit (12 S.)	benotet	50 %
LD2.3	Lateinische Dichtung	Sprachwissenschaftliche Übung mit Selbststudium	2	4	Pflicht	Lat.-Dt. Klausur (90 min.) mit Zusatzfragen	benotet	50 %



## Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

PHF-laph-GR (Import)		Griechische Philologie						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
6. Semester		1 Semester			Pflicht	Graecum	4 LP / 120 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
GR1	Griechische Lektüre	Übung	2	2	Pflicht	Klausur (im Rahmen von GR2) (90 min.) GR 1 +2	benotet	100 %
GR2	Griechische Mythologie und Literaturgeschichte	Übung	2	2	Pflicht			
<b>Weitere Angaben:</b> Studierende der Fächerkombination Lateinische Philologie / Griechische Philologie besuchen statt des Moduls GR das Modul klar-P.								
PHF-laph-KA		Kultur der Antike						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
5. - 6. Semester		2 Semester			Pflicht	LP2, LD2	8,5 LP / 255 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
KA1	Kultur der Antike (Import Mittelaltin)	Vorlesung	2	1	Pflicht	-	-	-
KA2	Kultur der Antike (Import Alte Geschichte)	Vorlesung	2	2	Pflicht	Lat.-Dt. Klausur (90 Min.) mit Zusatzfragen (KA2+3 im Rahmen von K3)	benotet	75 %
KA3	Kultur der Antike	Übung und Selbststudium	2	4	Pflicht			
KA4	Kultur der Antike (Exkursionsübung)	Übung		1,5	Pflicht	Referat/Führung	benotet	25 %
<b>Weitere Angaben:</b> Studierende der Fächerkombination Lateinische Philologie / Geschichte besuchen statt der LV KA2 die LV C1 im Modul klar-P.								

## Wahlpflichtmodule aus der Klassischen Archäologie

PHF-klar-P		Überblick über die römische Archäologie I und II						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. - 6. Semester		2 Semester			Wahlpflicht	-	4 LP / 120 Stunden	
PHF-klar-C 1		Überblick über die römische Archäologie I						
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Überblick über die römische Archäologie I		Vorlesung	2	2	Pflicht	Klausur	unbenotet	-
PHF-klar-E 1		Überblick über die römische Archäologie II						
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Überblick über die römische Archäologie II		Vorlesung	2	2	Pflicht	Klausur	unbenotet	
Studierende der Fächerkombination Lateinische Philologie / Griechische Philologie besuchen statt des Moduls GR das Modul klar-P. Studierende der Fächerkombination Lateinische Philologie / Geschichte besuchen statt der LV KA.2 die LV C1.								

**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter**

**2. Lateinische Literaturen (Zwei-Fächer Master 45 LP)**

<b>PHF-II-ME</b>		<b>Medien</b>						
<b>Semesterlage</b>	<b>Dauer</b>			<b>Status</b>	<b>Zugangsvoraussetzung</b>	<b>LP / Workload</b>		
1. Semester	1 Semester			Pflicht	-	9 LP / 270 Stunden		
<b>Lehrveranstaltung(en)</b>	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Status</b>	<b>Prüfungsleistung(en)</b>	<b>Bewertungsart</b>	<b>Wichtung</b>	
Grundlagen der mittellateinischen Literatur	Vorlesung	2	1	Pflicht	Modulprüfung: Klausur	benotet	100%	
Überlieferungsgeschichte und Textkritik	Seminar	2	4	Pflicht				
Paläographie und Kodikologie	Übung	2	2	Pflicht				
Selbstständige Lektüre Schlüsseltexte des Faches (Sekundärliteratur)	-	-	2	Pflicht				
<b>PHF-II-LS</b>		<b>Literatursprache</b>						
<b>Semesterlage</b>	<b>Dauer</b>			<b>Status</b>	<b>Zugangsvoraussetzung</b>	<b>LP / Workload</b>		
1. und 2. Semester	2 Semester			Pflicht	-	9 LP / 270 Stunden		
<b>Lehrveranstaltung(en)</b>	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Status</b>	<b>Prüfungsleistung(en)</b>	<b>Bewertungsart</b>	<b>Wichtung</b>	
Lateinische Sprache von den Anfängen bis heute	Vorlesung	2	2	Pflicht	Hausarbeit, Referat	benotet	100%	
Varietäten im antiken Latein	Seminar	2	4	Pflicht				
Mittellatein	Übung	2	3	Pflicht				
<b>PHF-II-TG</b>		<b>Theoretische Grundlagen</b>						
<b>Semesterlage</b>	<b>Dauer</b>			<b>Status</b>	<b>Zugangsvoraussetzung</b>	<b>LP / Workload</b>		
2. und 3. Semester	2 Semester			Pflicht	ME	10 LP / 300 Stunden		
<b>Lehrveranstaltung(en)</b>	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Status</b>	<b>Prüfungsleistung(en)</b>	<b>Bewertungsart</b>	<b>Wichtung</b>	
Antike Rhetorik und ihre Praxis	Vorlesung	2	2	Pflicht	Hausarbeit, Referat	benotet	100%	
Poetria nova	Seminar	2	5	Pflicht				
Positionen des Humanismus	Übung	2	3	Pflicht				
<b>PHF-II-IN</b>		<b>Institutionen</b>						
<b>Semesterlage</b>	<b>Dauer</b>			<b>Status</b>	<b>Zugangsvoraussetzung</b>	<b>LP / Workload</b>		
2. und 3. Semester	2 Semester			Pflicht	ME	8 LP / 240 Stunden		
<b>Lehrveranstaltung(en)</b>	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Status</b>	<b>Prüfungsleistung(en)</b>	<b>Bewertungsart</b>	<b>Wichtung</b>	
Literatur und Gesellschaft	Vorlesung	2	2	Pflicht	Portfolio	benotet	100%	
Kommentarliteratur	Seminar	2	3	Pflicht				
Dichterkreise im Mittelalter	Übung	2	3	Pflicht				
<b>PHF-II-SW</b>		<b>Schlüsselwerke</b>						
<b>Semesterlage</b>	<b>Dauer</b>			<b>Status</b>	<b>Zugangsvoraussetzung</b>	<b>LP / Workload</b>		
3. Semester	1 Semester			Pflicht	ME	9 LP / 270 Stunden		
<b>Lehrveranstaltung(en)</b>	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Status</b>	<b>Prüfungsleistung(en)</b>	<b>Bewertungsart</b>	<b>Wichtung</b>	
Mittellateinische Literatur	Vorlesung	2	1	Pflicht	Modulprüfung: Klausur	benotet	100%	
Antike Literatur	Seminar	2	4	Pflicht				
Neulateinische Literatur	Übung	2	2	Pflicht				
Selbstständige Lektüre Lateinische Weltliteratur	-	-	2	Pflicht				

**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter**

**3. Lateinische Philologie (Zwei-Fächer Master of Education 33 LP)**

<b>PHF-laph-LSD 1</b>		<b>Lateinische Literatur und Sprache und ihre Didaktik 1</b>						
<b>Semesterlage</b>		<b>Dauer</b>			<b>Status</b>	<b>Zugangsvoraussetzung</b>	<b>LP / Workload</b>	
1. Semester		1 Semester			Pflicht	-	12 LP / 360 Stunden	
<b>Lehrveranstaltung(en)</b>		<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Status</b>	<b>Prüfungsleistung(en)</b>	<b>Bewertungsart</b>	<b>Wichtung</b>
LSD 1.1	Lateinische Prosa/Didaktik	Vorlesung	2	2	Pflicht	-	-	-
LSD 1.2	Lateinische Prosa	Hauptseminar	2	4	Pflicht	Hausarbeit (15 S.)	benotet	40 %
LSD 1.3	Lektüre Lateinische Prosa	Übung	2	3	Pflicht	Lat.-Dt. Klausur (90 min.)	benotet	30 %
LSD 1.4	Lateinische Grammatik	Übung	2	3	Pflicht	Dt.-Lat. Klausur (90 min)	benotet	30 %
<b>PHF-laph-LSD 2</b>		<b>Lateinische Literatur und Sprache und ihre Didaktik 2</b>						
<b>Semesterlage</b>		<b>Dauer</b>			<b>Status</b>	<b>Zugangsvoraussetzung</b>	<b>LP / Workload</b>	
2. Semester		1 Semester			Pflicht	-	12 LP / 360 Stunden	
<b>Lehrveranstaltung(en)</b>		<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Status</b>	<b>Prüfungsleistung(en)</b>	<b>Bewertungsart</b>	<b>Wichtung</b>
LSD 2.1	Lateinische Poesie/Didaktik	Vorlesung	2	2	Pflicht	-	-	-
LSD 2.2	Lateinische Dichtung	Hauptseminar	2	4	Pflicht	Referat	benotet	40 %
LSD 2.3	Lektüre Lateinische Poesie	Übung	2	3	Pflicht	Lat.-Dt. Klausur (90 min)	benotet	40 %
LSD 2.4	Didaktik des Sprachunterrichts 1	Übung	2	3	Pflicht	Klausur 90 min	benotet	20 %
<b>PHF-laph-FDL</b>		<b>Praxismodul Fachdidaktik</b>						
<b>Semesterlage</b>		<b>Dauer</b>			<b>Status</b>	<b>Zugangsvoraussetzung</b>	<b>LP / Workload</b>	
3. Semester		1 Semester			Pflicht	-	3 LP / 90 Stunden	
<b>Lehrveranstaltung(en)</b>		<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Status</b>	<b>Prüfungsleistung(en)</b>	<b>Bewertungsart</b>	<b>Wichtung</b>
FDL	Fachdidaktik des Sprachunterrichts 2	*Praktische Übung	2	3	Pflicht	Portfolio oder mündliche Prüfung	benotet	100 %
<b>PHF-laph-MA</b>		<b>Mastermodul</b>						
<b>Semesterlage</b>		<b>Dauer</b>			<b>Status</b>	<b>Zugangsvoraussetzung</b>	<b>LP / Workload</b>	
4. Semester		1 Semester			Pflicht	-	6 LP / 180 Stunden	
<b>Lehrveranstaltung(en)</b>		<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Status</b>	<b>Prüfungsleistung(en)</b>	<b>Bewertungsart</b>	<b>Wichtung</b>
MA	Mündliche Masterprüfung	Selbststudium	2	6	Pflicht	Mündliche Prüfung	benotet	100 %

\*=Anwesenheitspflicht